

Erläuterungen zum Erwerb von unabhängigen Dritten

bei Finanzierungen/Bürgschaften nach Art. 14 oder Art. 17 der Allgemeine
Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre (Ausnahme: Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienangehörige der ursprünglichen Eigentümer oder ehemalige Beschäftigte) und der Erwerb immaterieller Vermögenswerte **durch Gesellschaften** können insbesondere bei nachfolgenden Verkäufern/Veräußerern nicht finanziert bzw. Finanzierungen dieser Erwerbe nicht verbürgt werden:

- Gesellschafter des Erwerbers
Bsp: Die X-GmbH erwirbt Wirtschaftsgüter von ihrem Gesellschafter X.
- Ehegatten* und Verwandte 1. Grades eines Gesellschafters des Erwerbers
Bsp.: Die XY-OHG erwirbt von der Tochter des Gesellschafters X Geschäftsanteile an der Z-GmbH.
- Gesellschaften, an denen der Erwerber beteiligt ist
Bsp.: Die X-GmbH erwirbt Wirtschaftsgüter von ihrem Tochterunternehmen T-GmbH
- Gesellschaften, an denen ein Gesellschafter des Erwerbers beteiligt ist
Bsp.: Die X-GmbH erwirbt Wirtschaftsgüter von der XY-GmbH. An beiden Gesellschaften ist X beteiligt.
- Gesellschaften mit Beteiligung von Ehegatten* oder Verwandten 1. Grades eines Gesellschafters des Erwerbers
Bsp.: Die X-GmbH erwirbt Wirtschaftsgüter von der F-GmbH, an der die Ehefrau des Gesellschafters X beteiligt ist.
- Gesellschafter von Gesellschaften, an denen der Erwerber bereits beteiligt ist
Bsp.: Die X-GmbH erwirbt von Y weitere Geschäftsanteile an ihrem Tochterunternehmen XY-GmbH.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre (Ausnahme: Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienangehörige der ursprünglichen Eigentümer oder ehemalige Beschäftigte) und der Erwerb immaterieller Vermögenswerte durch **Einzelunternehmer oder sonstige natürliche Personen** können insbesondere bei nachfolgenden Verkäufern/Veräußerern nicht finanziert bzw. Finanzierungen dieser Erwerbe nicht verbürgt werden:

- Ehegatten* und Verwandte 1. Grades des Erwerbers
Bsp.: X erwirbt von seinem Vater Geschäftsanteile an der V-GmbH.
- Gesellschaften, an denen der Erwerber beteiligt ist
Bsp.: U erwirbt Wirtschaftsgüter von der U-GmbH, an der er beteiligt ist.
- Gesellschaften mit Beteiligung von Ehegatten* oder Verwandten 1. Grades des Erwerbers
Bsp.: U erwirbt Wirtschaftsgüter von der S-GbR, an der sein Sohn beteiligt ist.
- Gesellschafter von Gesellschaften, an denen der Erwerber bereits beteiligt ist
Bsp.: X erwirbt von Y weitere Geschäftsanteile an der XY-GmbH

*Ehegatten gleichgestellt sind Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.